



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. Februar 2012

Sechshundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 69 c)

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.3)]

### 66/175. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 65/226 vom 21. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 65/226 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup>, in dem auf weitere negative Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hingewiesen wird, und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran<sup>4</sup>, der gemäß Resolution 16/9 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011<sup>5</sup> vorgelegt wurde und in dem Besorgnis über Meldungen gezielter Gewalt und Diskriminierung gegenüber Minderheitengruppen und Bestürzung über die nachgewiesene drastische Zunahme der Hinrichtungen, so auch heimlicher Gruppenhinrichtungen in Gefängnissen, bekundet wird;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> A/66/361.

<sup>4</sup> Siehe A/66/374.

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.



b) die anhaltend hohe und dramatisch steigende Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters öffentliche Hinrichtungen verbietet, und heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen von Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsbeistands des Gefangenen;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>6</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup>;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), oder die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;

e) die Praxis der Strangulation durch Aufhängen als Methode der Hinrichtung sowie den Umstand, dass inhaftierten Personen weiterhin die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters die Steinigung verbietet;

f) der Umstand, dass Menschenrechtsverteidiger, darunter unter anderem Rechtsanwälte, Journalisten und sonstige Medienvertreter, Internetanbieter und Blogger, wegen ihrer Tätigkeit fortgesetzt und systematisch zur Zielscheibe von Einschüchterung, Verhören, Festnahmen und willkürlicher Inhaftierung gemacht werden, wobei insbesondere die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung von Mitarbeitern des Zentrums der Verteidiger der Menschenrechte vermerkt wird;

g) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller Gewalt, anhaltende Repressionsmaßnahmen gegen Verteidiger der Menschenrechte von Frauen, Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen und die verstärkte Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

h) anhaltende Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter unter anderem Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden und denjenigen, die sich für sie einsetzen, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, die gewaltsame Unterdrückung von Umweltprotesten auf aserischem Gebiet und die hohe Rate der Hinrichtungen von Angehörigen von Minderheitengruppen vermerkt werden;

i) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter unter anderem Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und diejenigen, die sich für sie einsetzen, wobei insbesondere die umfangreichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis und evangelikalen Christen sowie Berichte über harte Strafen gegen christliche Pastoren vermerkt werden;

j) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von An-

---

<sup>6</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

hängern des Bahá'í-Glaubens, einschließlich eskalierender Angriffe gegen Bahá'í und diejenigen, die sich für sie einsetzen, namentlich in staatlich geförderten Medien, einer erheblichen Zunahme der Zahl der Festnahmen und Inhaftierungen von Bahá'í, einschließlich des gezielten Angriffs auf die Bildungseinrichtung der Bahá'í, der im Anschluss an ein mit schweren Mängeln behaftetes Rechtsverfahren erfolgten Aufrechterhaltung der zwanzigjährigen Haftstrafe gegen sieben Mitglieder der Bahá'í-Führung und neuerlicher Maßnahmen, den Bahá'í die Beschäftigung im öffentlichen und privaten Sektor zu verweigern;

k) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009;

l) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, politische Gegner, Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Journalisten, Internetanbieter, Internetnutzer, Blogger, Geistliche, Künstler, Filmemacher, Akademiker, Studenten, Arbeitnehmerführer und Gewerkschaften aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft verhängt werden;

m) der fortgesetzte Einsatz der staatlichen Sicherheitskräfte und der von der Regierung gesteuerten Milizen in der Absicht, iranische Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, gewaltsam auseinanderzutreiben;

n) die gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die dieses Recht ausüben, sowie die willkürliche Zerstörung von Kult- und Beerdigungsstätten;

o) die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der Inhaftierung ohne Anklage oder der Isolationshaft, der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, der Verweigerung des Zugangs der Inhaftierten zu einem Rechtsbeistand ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautions zu erwägen, der schlechten Haftbedingungen, einschließlich der starken Überbelegung und der schlechten hygienischen Verhältnisse, sowie anhaltende Berichte, wonach Inhaftierte der Folter, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt, und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

p) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in die Privatsphäre von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Brief-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

3. *bekundet besondere Besorgnis* darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran die mutmaßlichen Verstöße nach den Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 2009 weder umfassend untersucht hat noch darangegangen ist, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert die Regierung abermals auf, glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der Berichte über Menschenrechtsverletzungen einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Verletzungen zu beenden;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, sofort und bedingungslos alle diejenigen freizulassen, die aus dem alleinigen Grund willkürlich festgenommen wurden und in Haft gehalten werden, dass sie ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausgeübt und an friedlichen Protesten zu politischen, wirtschaftlichen, Umwelt- oder sonsti-

gen Fragen, einschließlich des Verlaufs und der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen von 2009, teilgenommen haben;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, sicherzustellen, dass die für 2012 angesetzten Parlamentswahlen frei, fair und transparent sind und allen offenstehen, dass sie Ausdruck des Volkswillens sind und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und allen weiteren einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragsstaat Iran ist, vereinbar sind, und fordert die Regierung auf, eine unabhängige Beobachtung des Wahlprozesses, so auch durch die Zivilgesellschaft und die Kandidaten, zuzulassen und es unabhängigen einheimischen und internationalen Journalisten zu gestatten, die Wahlen und die anschließenden politischen Entwicklungen ungehindert zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Hinrichtungen von Minderjährigen und von Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

d) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob diese anerkannt sind oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) die Diskriminierung und Ausgrenzung von Frauen und Angehörigen bestimmter Gruppen, so auch von Anhängern des Bahá'í-Glaubens, in Bezug auf den Zugang zu Hochschulbildung zu beseitigen und die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren;

h) unter anderem den Bericht von 1996 des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz<sup>7</sup>, in dem dieser der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen und den seit 2008 festgehaltenen sie-

---

<sup>7</sup> E/CN.4/1996/95/Add.2.

ben Bahá'í-Führern das ordnungsgemäße Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren, namentlich das Recht auf angemessene Vertretung durch einen Rechtsbeistand ohne Einschüchterung und das Recht auf ein rasches, faires und transparentes Gerichtsverfahren;

i) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

j) die Einschränkungen, die den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre auferlegt werden, zu beenden;

k) die Einschränkungen, die der Presse und den Medienvertretern auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

l) den Einsatz staatlicher Sicherheitskräfte und von der Regierung gesteuerter Milizen zur gewaltsamen Auseinandertreibung iranischer Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, zu beenden;

m) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)<sup>8</sup> ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, die Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam durchzuführen, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzunehmen, und zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen;

9. *begrüßt* die Ernennung des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die Gelegenheit zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen positiv zu nutzen, namentlich indem sie dem Sonderberichterstatter zur Wahrnehmung seines Mandats ungehinderten Zugang zu dem Land einräumt;

11. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

---

<sup>8</sup> Resolution 48/134, Anlage.

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit sechs Jahren keinerlei Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

13. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen, die bei ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat abgegeben wurden<sup>9</sup>, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger ernsthaft zu prüfen;

14. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunzehnten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

16. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

89. Plenarsitzung  
19. Dezember 2011

---

<sup>9</sup> Siehe A/HRC/14/12.